

Landesbehindertenbeauftragter, Teerhof 59, 28199 Bremen

Senatorin für Klimaschutz, Umwelt,
Mobilität, Stadtentwicklung und
Wohnungsbau
Contrescarpe 72
28195 Bremen

Auskunft erteilt
Herr Frankenstein

Teerhof 59 (Beluga-Gebäude)
28199 Bremen

Tel. (0421) 361-18181
Fax (0421) 496-18181
E-Mail: office@lbb.bremen.de
Internet: www.lbb.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Bremen, 11. März 2021

Positionspapier zur Anwendung von § 50 Abs. 1 Satz 4 BremBGG im Zusammenhang mit dem weiteren Prozess der bedarfsgerechten Herstellung und Vermittlung sog. R-Wohnungen

Nach § 50 Abs. 1 Satz 4 BremBGG kann die für die Bedarfsermittlung zuständige Stelle der Gemeinde durch Bekanntmachung im Amtsblatt Teile des Gemeindegebietes von der Herstellungsverpflichtung zur Schaffung von R-Wohnungen ausnehmen. Der zuständigen Stelle ist also Ermessen über die Herausnahme eingeräumt. Dieses Ermessen hat sie entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten (§ 40 BremVwVfG). Der Wortlaut der Norm benennt keine Voraussetzungen für die Herausnahme. Daraus folgt nicht, dass der Gesetzgeber der zuständigen Stelle voraussetzungslos diese Möglichkeit eröffnen wollte. Vielmehr wirken unterschiedliche Aspekte ermessenslenkend auf die Entscheidung der zuständigen Stelle ein.

Rechtscharakter der Vorschrift

Ihrem Rechtscharakter als Ausnahmenvorschrift kann entnommen werden, dass die Regel die Beibehaltung der Herstellungsverpflichtung und die Herausnahme einzelner Teile des Stadtgebiets die begründungsbedürftige Ausnahme ist. Hierfür spricht auch, dass die Quote als sog. Rückfallebene bezeichnet wird, die somit vor allem dann Wirkung entfalten soll, wenn eine bedarfsgerechte Versorgung mit rollstuhlgerechtem Wohnraum nicht bereits über andere Mechanismen erreicht wird. Nicht zuletzt spricht der Gesetzgeber davon, dass es sinnvoll erscheine, "perspektivisch nicht alternativlos an einer starren R-Wohnungsquote in der Landesbauordnung für alle Vorhaben festzuhalten, sondern beiden Stadtgemeinden im Rahmen einer Öffnungsklausel eine nachfragerechte Steuerung zu ermöglichen." Daraus folgt, dass Ausnahmen vornehmlich einen in der Zukunft liegenden Zeitpunkt betreffen können, zu dem eine Herausnahme aus Verhältnismäßigkeitsgründen geboten sein könnte, um die Wohnungswirtschaft nicht über Gebühr mit der Schaffung von R-Wohnungen zu belasten, obgleich der Bedarf bereits gedeckt ist.

Ermessenslenkende Gesichtspunkte

Zweck der Herstellungsverpflichtung zur Schaffung von R-Wohnung ist die Befriedigung des Bedarfs an rollstuhlgerechtem Wohnraum im Land Bremen. Hintergrund ist, dass die bestehende freiwillige Selbstverpflichtung zwar wirkt, aber nicht zureicht, um die bestehenden und die voraussichtlich künftig weiter wachsenden Bedarfe zu befriedigen. Sie war deshalb zu ergänzen.

Neben diesem Zweck wirken auch konkrete rechtliche Regelungen auf die Ausübung des Ermessens ein. So ist insbesondere auch die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ermessenslenkend zu berücksichtigen. Die UN-BRK enthält als zentrale Bestandteile das Diskriminierungsverbot (Art. 5 UN-BRK) und das Prinzip der Zugänglichkeit (Art. 9 UN-BRK). Für den Bereich Wohnen ist daneben auch Art. 19 UN-BRK einschlägig. Diese Vorschrift besagt, dass Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht wie nichtbehinderten Menschen zusteht, entscheiden zu können, wo und mit wem sie leben. Die Konvention verlangt dabei die volle Einbeziehung in die Gemeinschaft, indem Menschen mit Behinderungen durch ambulante Dienste und persönliche Assistenz zu Hause unterstützt werden. Das Recht von Menschen mit Behinderung, zu entscheiden, wo und mit wem sie leben wollen, setzt auch ein entsprechendes Wohnungsangebot voraus. Dies gilt insbesondere auch für Personen mit Rollstuhl.

Vorrangigkeit der Prozessabsicherung

Von der Möglichkeit, bestimmte Teile des Gemeindegebiets von der Herstellungsverpflichtung auszunehmen, sollte auch deshalb nur restriktiv Gebrauch gemacht werden, weil weiterhin im Vordergrund stehen muss, einen fortwährenden Prozess zwischen den beteiligten Akteuren zu organisieren, der für beide Stadtgemeinden kontinuierlich die Bedarfslage analysiert und sicherstellt, dass diese durch dem Markt zuwachsende R-Wohnungen auch im Zuge einer Vermittlung befriedigt werden kann.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, dass weiterhin geklärt wird,

1. wie dauerhaft und kontinuierlich der Bedarf an R-Wohnungen in Bremen und Bremerhaven ermittelt werden soll,
2. dass und wie bereits bestehende R-Wohnungen erfasst werden,
3. dass und wie sichergestellt wird, dass frei werdende R-Wohnungen zunächst Menschen mit Rollstuhl angeboten und für einen gewissen Zeitraum auch für diese Personengruppe frei gehalten werden und
4. in der geklärt wird, wer zwischen dem bestehenden Angebot an R-Wohnungen und der entsprechenden Nachfrage als Mittler in Bremen und Bremerhaven zur Verfügung steht und wie diese Vermittlung organisatorisch und technisch vollzogen wird.

Erst auf Grundlage dieser Klärung sollte über die Herausnahme entschieden werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Arne Frankenstein

Der Landesbehindertenbeauftragte

gez. Andrea Sabellek

Forum barrierefreies Bremen